

**Bekanntmachung**  
**Veröffentlichung eines Baulückenkatasters**  
**nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**durch die Gemeinde Hohenwarth**

Gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch beabsichtigt die Gemeinde Hohenwarth ein Baulückenkataster aufzustellen. In diesem Kataster sollen bisher ungenutzte Brachflächen im Innenbereich der Kommune dargestellt werden. Eine Garantie auf Vollständigkeit des Baulückenkatasters kann nicht gegeben werden.

Das Baulückenkataster soll einen Beitrag zur Mobilisierung ungenutzter Innenentwicklungspotentiale leisten und damit einen möglichst flächensparenden Umgang mit der Ressource Boden sowie eine effizientere Auslastung bestehender technischer und sozialer Infrastrukturen unterstützen.

Die betroffenen Flächen werden kartografisch über das Online-Karten Portal (IcGIS-Online) des Landkreises Cham dargestellt. Das Baulückenkataster beinhaltet ausschließlich grundstücksbezogene Daten, wie Flurstückskennzeichen, Angaben zu Lage und Größe sowie dem bestehenden Planungsrecht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält das Baulückenkataster keine Angaben zu Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Aus den Darstellungen im Baulückenkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch noch eine Verpflichtung zur Bebauung. Weiterhin ergibt sich aus dem Kataster kein Anspruch auf Bebaubarkeit.

Gemäß § 200 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass die Gemeinde Hohenwarth beabsichtigt, ein Baulückenkataster zu veröffentlichen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Grundstückseigentümer ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme ihrer Grundstücke in das Baulückenkataster besteht. Der Widerspruch ist auch nach der Veröffentlichung jederzeit möglich. Eine Begründung ist nicht notwendig. Soweit bisher noch nicht erfolgt, kann der Widerspruch schriftlich an die nachstehende Adresse erfolgen.

Gemeinde Hohenwarth
Herr Bürgermeister Gmach
Schulstraße 3
93480 Hohenwarth
09946-90280
Bgm@hohenwarth.de

Das Baulückenkataster kann voraussichtlich ab dem 01.12.2020 auf der Homepage des Landkreises Cham eingesehen werden.

**Hohenwarth, 18.09.2020**



**Gmach**  
**Erster Bürgermeister**

*Anhang angeheftet:*

*Anhang abgeholt:*

**18. Sep. 2020**

### **Hinweise zum Baulückenkataster**

- Aus dem Baulücken- und Leerstandskataster können keine planungs- und bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.
- Die Aufnahme in das Baulücken- und Leerstandskataster ersetzt weder eine Baugenehmigung noch enthält sie eine Zusage auf Erteilung einer Baugenehmigung.
- Eine Bebaubarkeit kann nur über eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag bei der zuständigen Bauordnungsbehörde des Landkreises Cham verbindlich erklärt werden.
- Flächen, die nicht als Baulücken aufgenommen worden sind, können sich im Rahmen einer baurechtlichen Prüfung (Bauvoranfrage) als bebaubar erweisen.
- Die zu den Baulücken und Leerständen aufgeführten Angaben zum Planungsrecht dienen nur als Hinweis. Sie geben nicht das vollständige Planungsrecht wieder.
- Alle Angaben sind ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
- Das Baulücken- und Leerstandskataster soll dauerhaft gepflegt und regelmäßig aktualisiert werden. Es kann jedoch nicht tagesaktuell sein.
- Es ist unbekannt, ob seitens der jeweiligen Eigentümer ein Bau- und/oder Verkaufsinteresse besteht. Aus der Aufnahme in das Kataster entstehen für den Eigentümer keinerlei Verpflichtung und kein Verkaufszwang.
- Das Baulücken- und Leerstandskataster umfasst keine Angaben zu Namen von Eigentümern oder Grundstückspreisen.
- Personenbezogene Daten der Grundstückseigentümer werden aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht oder an Bauinteressenten weitergegeben ohne dass eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- Jeder Eigentümer hat das Recht, Widerspruch gegen die Veröffentlichung seiner Baulücke einzulegen. Die Daten können jederzeit und kurzfristig im Internet ausgeblendet werden.